

Gebührensatzung des Landkreises Celle für die Kreismusikschule Celle

vom 04.03.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. G über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung vom 04.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) ¹Für den Unterricht an der Kreismusikschule haben Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte eine Schuljahresgebühr zu entrichten. ²Die Gebühr wird auch während der Schulferien und gesetzlichen Feiertage geschuldet. ³Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des NKAG.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr ergibt sich aus dem der Satzung angefügten Gebührentarif. ²Der Tarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Daneben können weitere musikalische Angebote unterbreitet werden, deren Kostendeckung gewährleistet sein muss.

§ 2 Ermäßigung der Gebühren

- (1) ¹Erhalten mehrere Familienangehörige gleichzeitig in einem Haupt- oder Elementarfach Unterricht, so ermäßigt sich die Gebühr gemäß nachstehender Staffelung:

10 v. H. der Gebühr bei zwei Nutzungsverhältnissen,
15 v. H. der Gebühr bei drei Nutzungsverhältnissen,
20 v. H. der Gebühr bei vier Nutzungsverhältnissen und
25 v. H. der Gebühr ab fünf Nutzungsverhältnissen.

²Ausgenommen von den Ermäßigungen ist die Teilnahme in den Fächern Ensembles (Chöre, Sinfonieorchester, Bands, Instrumentenensembles), Studienvorbereitende Ausbildung, Gehörbildung und Musiktheorie.

- (2) Erhält eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Fächern Unterricht, findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Für Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, in Härtefällen für ein Hauptfach (i.d.R. 30 Min.) eine Ermäßigung auf Basis einer Mindestgebühr zu beantragen. ²Ein Härtefall liegt dann vor, wenn der nach dem Sozialgesetzbuch ermittelte Bedarfssatz - mit einem Faktor von 1,3 multipliziert - das Gesamteinkommen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht übersteigt. ⁴Die entsprechende Mindestgebühr für begründete Härtefälle ist der Anlage zu § 1 Absatz 2 zu entnehmen. ⁵Die Bewilligung wird jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Ende des Schulhalbjahres mit Bescheid des Landkreises ausgesprochen. ⁶Ein (Weiterbewilligungs-) Antrag ist grundsätzlich zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eines Kalenderjahres zu stellen. ⁷Eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung.
- (4) Die Verbindung von Ermäßigungen nach den Absätzen 1 - 3 ist ausgeschlossen.
- (5) Schließt der Landkreis Celle mit einer Einrichtung eine Vereinbarung, so ermäßigt sich die Musikschulgebühr für den Gruppenunterricht um 20%.
- (6) ¹Kann eine Schülerin/ ein Schüler wegen Krankheit oder Kur für mind. 4 Wochen und max. 8 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so kann auf vorherigen Antrag für diesen Zeitraum oder ab Datum des Antrages, jedoch nicht rückwirkend, die Gebühr erlassen werden. ²Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren sind Jahresgebühren, die an den Landkreis Celle zu entrichten sind. Sie sind verteilt auf 12 Monate und fallen unabhängig von der Anzahl der Unterrichte pro Monat an. ²Die Gebührenpflicht entsteht zu 1/12 des Jahresbeitrages am 1. eines Kalendermonats. ³Sie wird mittels Lastschriftverfahren am ersten Werktag eines Monats durch die Kreiskasse des Landkreises Celle eingezogen. ⁴Verursachte Kosten durch Rücklastschriften (z.B. wegen Nichtdeckung des Kontos) werden in Rechnung gestellt. ⁵Bei nicht fristgerechter Zahlung der anfallenden Gebühren erfolgt eine Mahnung, einschl. Mahngebühr und Säumniszuschlag, durch die Kreiskasse des Landkreises ohne gesonderte Zahlungserinnerung.
- (2) ¹Die Instrumentennutzungsgebühr wird monatlich mit den jeweils fälligen Unterrichtsgebühren eingezogen. ²Die Mietgebühr ist ab Annahme bis Rückgabe des Instrumentes für jeweils den vollen Monat zu entrichten.

§ 4 Anmeldung und Ummeldung

¹Die Aufnahme und Einteilung neuer Schüler sowie Ummeldungen (z.B. Änderung des Unterrichtsfaches, Wechsel der Lehrkraft und Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) erfolgen unabhängig von den Schulferien zum 1. August und 1. Februar eines Kalenderjahres. ²Ummeldungen müssen spätestens bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. ³Bei freien Kapazitäten sind Ausnahmen während des laufenden Schuljahres durch die Schulleitung möglich.

§ 5 Probezeit

¹Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementar-, Instrumental- und Vokalunterricht gelten als Probezeit. ²Eine Kündigung innerhalb der Probezeit ist möglich. ³Bei Kündigung innerhalb der Probezeit ist die entsprechende Gebühr in Höhe eines vollen Monatsbeitrags zu entrichten.

§ 6 Kündigung

- (1) ¹Abmeldungen können zum 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres von der Schülerin oder dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten durch schriftliche Kündigung erfolgen. ²Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bzw. bis zum 1. Juni bei der Kreismusikschule eingegangen sein.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann mit einer Frist von vier Wochen die Kündigung ausgesprochen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz außerhalb des Landkreises Celle nimmt. ²Ein entsprechender Nachweis ist dem Kündigungsschreiben beizufügen.
- (3) ¹Die Kreismusikschule ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Schulhalbjahr zu kündigen, insbesondere wenn
 - keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht,
 - kein geeignetes Instrument zum regelmäßigen Üben zur Verfügung steht oder
 - Zahlungen ausstehen.²Eine außerordentliche Kündigung ist gerechtfertigt, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die Kreismusikschule nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 7 Unterrichtsausfall

- (1) ¹Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Niedersachsen gilt für die Kreismusikschule entsprechend. ²Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- (2) ¹Schülerinnen und Schüler haben bei Unterrichtsversäumnissen die entsprechende Lehrkraft vorab zu benachrichtigen. ²Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.
- (3) ¹Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal im Schulhalbjahr aus, wird die Gebühr ab dem dritten Ausfall anteilig erstattet. ²Geringfügigere Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung der Gebühr bereits berücksichtigt.

§ 8 Mietinstrumente

- (1) ¹Soweit verfügbar können den Schülerinnen und Schülern für den Anfangsunterricht Instrumente vermietet werden. ²Einzelheiten sind in den Mietvereinbarungen geregelt.
- (2) Die Höhe der Instrumentenmiete ist in der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührentarif) geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Celle für die Kreismusikschule Celle vom 08.12.2008 außer Kraft.

Celle, den 04.03.2014

Klaus Wiswe
Landrat

Gebührentarif

Anlage zu § 1 Absatz 2

	Unterrichtszeit (wöchentlich)	Monatsgebühr Schüler, Auszubildene u. Studenten	Monatsgebühr Erwachsene
Elementarunterricht (ab 5 Schülern, falls nicht anders angegeben)			
Musikgarten mit jeweils einem Elternteil: Musikgarten für Babys (0-18 Monate)	45 Minuten	23 Euro	
Musikgarten Phase I (18-36 Monate)	45 Minuten	23 Euro	
Musikgarten Phase II (3-4 Jahre)	45 Minuten	23 Euro	
Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)	45 Minuten	23 Euro	
Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)	45 Minuten	23 Euro	
Instrumentenkarussell (ab 3 Schüler pro Gruppe)	45 Minuten	35 Euro	
Spezielle Elementarkurse	45 Minuten	25 Euro	30 Euro
Instrumental – und Vokalunterricht (Hauptfächer)			
Einzelunterricht	30 Minuten	60 Euro	80 Euro
	45 Minuten	90 Euro	120 Euro
Gruppenunterricht			
2 Schülerinnen oder Schüler	30 Minuten	33 Euro	44 Euro
	45 Minuten	50 Euro	67 Euro
	60 Minuten	67 Euro	90 Euro
3 - 4 Schülerinnen und Schüler	45 Minuten	37 Euro	50 Euro
	60 Minuten	50 Euro	67 Euro
5 - 6 Schülerinnen und Schüler	45 Minuten	30 Euro	40 Euro
	60 Minuten	40 Euro	53 Euro
Ab 7 Schülerinnen und Schüler	45 Minuten	25 Euro	33 Euro
	60 Minuten	33 Euro	44 Euro

Andere Unterrichtsformen sind im Ausnahmefall von der Schulleitung zu genehmigen.

	Unterrichtszeit (wöchentlich)	Monatsgebühr Schüler, Auszubildene u. Studenten	Monatsgebühr Erwachsene
Kombiunterricht			
30 Min. Einzelunterricht+ 15 Min. 2er-Gruppenunterricht		77 Euro	102 Euro
15 Min. Einzelunterricht+ 30 Min. 2er-Gruppenunterricht		63 Euro	84 Euro

Kooperationen

Bei Unterricht (z.B. Bläser-, Streicher-, Chor- und Blockflötenklassen) in Kooperation mit einer allgemeinbildenden Schule wird pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) eine pauschale Gebühr von 120 Euro pro Monat erhoben.

Für durch Landes- oder Bundesmittel geförderte Maßnahmen gelten gesonderte Bedingungen.

Ensemblefächer

(Chöre, Sinfonieorchester, Bands, Instrumentalensembles)

Für Schüler der KMS mit Hauptfachunterricht	gebührenfrei	
ohne Hauptfachunterricht pro Ensemble	11 Euro	15 Euro
Chöre	6 Euro	10 Euro

Workshops

Die Gebühren für Workshops werden je nach Dauer und Umfang besonders vereinbart und sind dem jeweiligen Kursangebot zu entnehmen.

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

(Die Teilnahme an der SVA richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen)

1. Instrumentales/vokales Hauptfach (45 Minuten) + Nebenfach (45 Minuten)	140 Euro
2. Instrumentales/vokales Hauptfach (45 Minuten) + Nebenfach (30 Minuten)	120 Euro
3. Instrumentales/vokales Fach (45 Minuten)	80 Euro

Die Teilnahme an Gehörbildung und Musiktheorie, sowie einem Ensemblefach sind obligatorisch und in den Beiträgen der SVA enthalten.

Gehörbildung und Musiktheorie

Dieses Fach ist Teil der SVA. Es kann von Anwärterinnen oder Anwärtern der SVA bis zur jeweils nächstmöglichen Aufnahmeprüfung mit Ausnahmegenehmigung der Schulleitung besucht werden. Die Kosten hierfür betragen:

- 30 Euro ohne Hauptfach an der Kreismusikschule
- 20 Euro mit Hauptfach an der Kreismusikschule

Instrumentenmiete (pro Instrument)

Instrumentenmiete	1. Jahr	11 Euro / Monat + 2 Euro Versicherung =	13 Euro/Monat
Instrumentenmiete	2. Jahr	20 Euro / Monat + 2 Euro Versicherung =	22 Euro/Monat
Instrumentenmiete ab	3. Jahr	30 Euro / Monat + 2 Euro Versicherung =	32 Euro/Monat

Die Instrumentenmiete im Rahmen der Bläserklasse beträgt über beide Jahre jeweils 11 Euro/Monat.

Für die Nutzung der Instrumente gelten besondere vertragliche Regelungen.

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für Einzelunterricht beträgt 20 Euro, für Gruppenunterricht 10 Euro monatlich.